

|                            |      |
|----------------------------|------|
| Für das Nachschlagewerk!   | Ja   |
| Für die Fachpresse!        | Ja   |
| Für die Amtliche Sammlung! | Nein |

---

Gesetz: BAT § 33; Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte bei den obersten Bundesbehörden und bei obersten Landesbehörden vom 4. November 1971 (Zul-TV 1971); BGB §§ 133, 157, 315, 781; ZPO §§ 282, 373, 377 (Sekretär bei Stiftung zur Förderung der Westdeutschen Rektorenkonferenz)

Leitsätze:

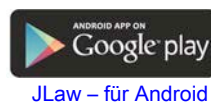
1. Die 1968 abgeschlossene Vereinbarung in einem die Geltung des BAT vorsehenden schriftlichen Arbeitsvertrag  
"Es wird eine Leistungszulage von DM 125,-- gezahlt, die steuer- und sozialversicherungspflichtig ist"  
kann nicht dahin ausgelegt werden, daß der Angestellte Anspruch auf Ministerialzulage haben soll und ihm demgemäß ab 1. Januar 1972 die die Ministerialzulage ablösende Stellenzulage zusteht.
2. Zahlt eine von öffentlichrechtlichen Geld- und Zuschußgebern abhängige Stiftung ohne deren Zustimmung eine entsprechende Stellenzulage unter Widerrufsvorbehalt, so verstößt ihr Widerruf nicht gegen die Billigkeit, wenn der Stiftung die zur Bezahlung der Stellenzulage notwendigen Geldmittel endgültig versagt werden.
3. Grundsätzlich bedarf es einer einzelvertraglichen Vereinbarung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber, wenn ein Arbeitnehmer nach dem Ergebnis eines von einem anderen Mitarbeiter gegen denselben Arbeitgeber geführten Prozesses behandelt werden soll.

Aktenzeichen: 4 AZR 336/76

Urteil des BAG vom 26. Oktober 1977 LAG Düsseldorf (Köln)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 336/76

3 Sa 875/75 Düsseldorf (Köln)

Verkündet am  
26. Oktober 1977

gez. Mißler,  
Angestellter  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

- 2 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -




 ANDROID APP ON  
**Google play**  
 JLaw – für Android



- 3 -

Der Herr Präsident wäre Ihnen dankbar, wenn Sie ihm baldmöglichst mitteilen würden, ob Sie dieses Angebot annehmen und zu welchem Termin Sie Ihre vertraglichen Verpflichtungen lösen können, weil erst danach Ihnen der Herr Präsident einen Eintrittstermin vorschlagen kann."

Unter Benutzung eines entsprechenden bei der Beklagten und anderen der Förderung der Wissenschaft dienenden Institutionen üblicherweise verwendeten Vordrucks schlossen die Parteien am 27. Juli 1968 einen schriftlichen Arbeitsvertrag, nach dem der Kläger ab 1. Oktober 1968 bei der Beklagten auf unbestimmte Zeit als Sekretär beschäftigt wurde. Der schriftliche Arbeitsvertrag der Parteien bestimmt im einzelnen in § 2:

"Auf das Arbeitsverhältnis finden die Bestimmungen des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) vom 23. Februar 1961 und die diese ergänzenden oder ändernden Tarifverträge entsprechende Anwendung."

und in § 5:

"Nebenabreden: Es wird eine Leistungszulage von DM 125,-- gezahlt, die steuer- und sozialversicherungspflichtig ist."

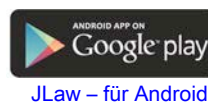
Nachdem durch das Erste Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 18. März 1971 (BGBl. I S. 208) mit Wirkung ab 1. Januar 1972 die Ministerialzulage der anspruchsberechtigten Beamten in eine Stellenzulage in Höhe von 12,5 v.H. des Grundgehaltes umgewandelt worden war, zahlte von diesem Zeitpunkt ab auch die Beklagte an ihre Bediensteten unter Widerruf eine Stellenzulage in gleicher Höhe. Aus diesem Anlaß schrieb sie an den Kläger:

"Für die Angestellten der obersten Bundesbehörden und in Nordrhein-Westfalen für die Angestellten der obersten Landesbehörden tritt ab 1. Januar 1972 eine Neuregelung der Zulagen in Kraft. Die neue nichtruhegehaltstfähige Stellenzulage liegt bei allen Vergütungsgruppen über der bisher gezahlten Leistungszulage. Die Stiftung zahlt mit Wirkung vom 1. Januar 1972 eine der genannten Stellenzulage in ihrer Höhe entsprechende Zulage. Die Zulage ist, soweit sie die bisherige Leistungszulage übersteigt, jedoch widerruflich....".

- 4 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Der Widerrufsvorbehalt der Beklagten beruhte darauf, daß ihre Geld- und Zuschußgeber der von der Beklagten vorgenommenen Umwandlung der bisher gezahlten Leistungszulagen in Stellenzulagen nicht zugestimmt hatten. Unter dem 3. August 1973 teilte die Beklagte dem Kläger schriftlich mit, aufgrund der von ihren Geldgebern gesetzten Gegebenheiten könne sie gezwungen werden, die Zahlung der unter Widerruf gewährten Zulagen einzustellen. Am 18. September 1973 richtete sie an den Kläger ein Schreiben mit dem nachfolgenden Inhalt:

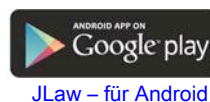
"Es ist meine Pflicht, Sie von zwei Fakten zu unterrichten, die den Vorstand gezwungen haben, sich für den Widerruf der erhöhten Stellenzulage auszusprechen. Zum einen ist es das Auslaufen der Drittmittel, aus denen die Zahlung erfolgte, und zum anderen die unnachgiebige Haltung der staatlichen Seite in dieser Frage, die sich in diesem Jahr insoweit noch verhärtet hat, als nicht nur das Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft, sondern auch die Länder die Sperrung sämtlicher Zuschüsse an die W R be-schlossen haben. Der Vorstand hat sich trotz der Sperrung der Mittel solange nicht zum Widerruf entschließen können, als noch Mittel für die Zahlung der erhöhten Zulage vorhanden waren. Da diese Mittel aber nur noch für eine Rate ausreichen, muß dies nunmehr geschehen.....".

Demgemäß gewährte die Beklagte seit dem 1. Oktober 1973 ihren Arbeitnehmern und damit auch dem Kläger die erhöhte Stellenzulage nicht mehr. Der Kläger erhielt von diesem Zeitpunkt an vielmehr nur noch die in seinem Arbeitsvertrag vereinbarte Leistungszulage von 125,-- DM. In der Folgezeit verhandelte die Beklagte mit ihren Geld- und Zuschußgebern weiter mit dem Ziel, die Mittel für die Fortzahlung der erhöhten Stellenzulage zu bekommen. Der Betriebsrat und die Arbeitnehmer der Beklagten wurden jeweils über den Stand dieser Verhandlungen unterrichtet. Die entsprechenden Verhandlungen der Beklagten blieben jedoch ergebnislos. Die Beklagte teilte daher ihren Mitarbeitern und auch dem Kläger unter dem 5. Juni 1975 mit, wegen des Verhaltens ihrer Geldgeber sei sie zur Zahlung der erhöhten Stellenzulage nicht mehr in der Lage.

- 5 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Mit der Klage hat der Kläger die Beklagte auf Zahlung des Differenzbetrages zwischen der Leistungszulage von monatlich 125,-- DM und der erhöhten Stellenzulage für die Zeit vom 1. Oktober 1973 bis 31. Juli 1975 in Höhe von 7.649,05 DM nebst 4 v.H. Zinsen seit Klageerhebung in Anspruch genommen. Er hat die Auffassung vertreten, die in seinem Arbeitsvertrag vorgesehene Leistungszulage sei nichts anderes als eine Ministerialzulage. Das ergebe sich schon daraus, daß ein anspruchsberechtigter Bediensteter des allgemeinen öffentlichen Dienstes in vergleichbarer Stellung damals genau diesen Betrag als Ministerialzulage erhalten habe. Auch ergebe sich schon aus dem aus Anlaß seiner Einstellung geführten Schriftwechsel, daß die in seinem Arbeitsvertrag als Leistungszulage bezeichnete Geldleistung eine Ministerialzulage gewesen und er hinsichtlich dieser Zulage rechtlich ebenso zu behandeln gewesen sei wie die entsprechenden Angehörigen des allgemeinen öffentlichen Dienstes. In diesem Sinne müsse sein Arbeitsvertrag daher auch ausgelegt werden. Seitens der Beklagten sei ihm zudem stets erklärt worden, die Leistungszulage entspreche der Ministerialzulage. Andernfalls hätte auch für die Beklagte keinerlei Veranlassung bestanden, ab 1. Januar 1972 die erhöhte Stellenzulage zu zahlen. Für den Widerrufsvorbehalt der Beklagten fehle es an einem Rechtsgrund.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, der Arbeitsvertrag der Parteien könne nicht im Sinne des Vorbringens des Klägers ausgelegt werden. Sein Wortlaut sei klar und eindeutig. Irgendeine Verpflichtung bezüglich der erhöhten Stellenzulage sei sie ihren Mitarbeitern gegenüber niemals eingegangen. Lediglich gegenüber ihren Geld- und Zuschußgebern habe sie im Interesse der Gewinnung qualifizierter Mitarbeiter durchzusetzen versucht, daß ihr die Mittel zur Zahlung der Stellenzulage gewährt würden. Im Jahre 1968 sei zudem noch nicht abzusehen gewesen, daß aus der damaligen Ministerialzulage einmal eine echte Stellenzulage werden könnte.

Die Beklagte hat der Bundesrepublik Deutschland und allen Bundesländern den Streit verkündet, worauf das Land Nordrhein-Westfalen auf Seiten der Beklagten dem Rechtsstreit beigetreten ist.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

- 6 -

Das Arbeitsgericht hat nach dem Klagebegehren erkannt und den Streitwert auf 7.649,05 DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufungen der Beklagten und des Streitverkündungsgegners bei unverändertem Streitwert zurückgewiesen.

Mit ihren Revisionen verfolgen die Beklagte und der Streitverkündungsgegner ihren Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision.

### Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung der beiden vorinstanzlichen Urteile und zur Klageabweisung.

Während das Arbeitsgericht zur Auslegung des schriftlichen Arbeitsvertrages der Parteien deren Korrespondenzen aus späteren Jahren herangezogen und insbesondere daraus den Schluß gezogen hatte, die dem Kläger zugesagte Leistungszulage sei die allgemeine Ministerialzulage des öffentlichen Dienstes und der Kläger habe demgemäß auch Anspruch auf die erhöhte Stellenzulage, ist das Landesarbeitsgericht dieser Argumentation nicht beigetreten. Demgegenüber führt das Landesarbeitsgericht aus, zur Auslegung des Arbeitsvertrages der Parteien dürften lange nach dessen Abschluß abgegebene Erklärungen nicht herangezogen werden. Dennoch hält auch das Landesarbeitsgericht die Klage für begründet, jedoch nicht aufgrund des bloßen Wortlautes des schriftlichen Arbeitsvertrages der Parteien, wohl aber aufgrund ihrer vorvertraglichen Verhandlungen und der entsprechenden vorvertraglichen Korrespondenz. Insbesondere sei nämlich dem Kläger in dem Schreiben der Beklagten vom 28. Juni 1968 "eine Leistungszulage im Sinne einer Ministerialzulage" zugesagt worden. Demgemäß habe der Kläger die Ausführungen in seinem Arbeitsvertrag so verstehen dürfen, daß er über die Vergütung nach der VergGr. II a BAT hinaus von der Beklagten Ministerialzulage nach Maßgabe der jeweils für die bei den obersten Bundesbehörden tätigen Bediensteten geltenden Bestimmungen erhalten werde. Auf diese Weise sei die jeweilige Ministerialzulage Bestandteil der Vergütung des Klägers geworden. Demgemäß habe die Beklagte den Kläger auch ab

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

1. Januar 1972 insoweit nach dem Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte bei den obersten Bundesbehörden und bei obersten Landesbehörden vom 4. November 1971 (Zul-TV 1971) behandeln müssen. Diese Rechtsfolge ergebe sich zudem auch aus § 2 des Arbeitsvertrages der Parteien. Da die an den Kläger zu zahlende Ministerialzulage ihren Rechtsgrund bereits im schriftlichen Arbeitsvertrag der Parteien habe, sei auch die Schriftform des § 4 Abs. 2 BAT insoweit gewahrt. Der Widerrufsvorbehalt der Beklagten sei aus den vorstehenden Gründen ohne rechtliche Bedeutung.

Wie die Revisionen mit Recht hervorheben, halten diese Rechtsausführungen des Landesarbeitsgerichts der revisionsgerichtlichen Überprüfung nicht stand, denn für die Klage fehlt es an einer Anspruchsgrundlage.

Dabei ist zunächst davon auszugehen, daß der Kläger gegen die Beklagte jedenfalls keine tariflichen Ansprüche verfolgen kann, denn er hat nicht behauptet, einer der Gewerkschaften anzugehören, die den BAT abgeschlossen haben. Andererseits sieht jedoch § 2 des schriftlichen Arbeitsvertrages der Parteien vor, daß

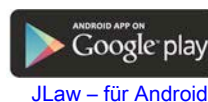
"auf das Arbeitsverhältnis die Bestimmungen des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) vom 23. Februar 1961 und die diese ergänzenden oder ändernden Tarifverträge entsprechende Anwendung finden."

Bei dem Arbeitsvertrag der Parteien handelt es sich um einen sogenannten "typischen Arbeitsvertrag", da entsprechende Arbeitsverträge nach einem einheitlichen Formular sowohl bei der Beklagten als auch anderen vergleichbaren Institutionen zur Wissenschaftsförderung in Anlehnung an die entsprechenden Vertragsmuster des allgemeinen öffentlichen Dienstes abgeschlossen zu werden pflegen. Derartige Arbeitsverträge können vom Revisionsgericht selbständig und unbeschränkt ausgelegt werden (vgl. BAG AP Nr. 8 zu § 4 TVG Nachwirkung, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, mit weiteren Nachweisen).

- 8 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts sowie des Klägers kann die Klageforderung nicht mit den Vereinbarungen der Parteien in § 2 ihres schriftlichen Arbeitsvertrages begründet werden. Diese auch im allgemeinen öffentlichen Dienst übliche Vertragsklausel ist dahin auszulegen, daß der BAT zwischen den Parteien zunächst als Vertragsrecht und im hier maßgeblichen Zeitraum nach seiner Kündigung als Tarifvertrag, d.h. ab 1. Januar 1970, seine Normen in der am 31. Dezember 1969 geltenden Fassung mit vertragsrechtlicher Wirkung haben weitergelten sollen (vgl. auch hierzu BAG AP Nr. 8 zu § 4 TVG Nachwirkung). Zwar sah der BAT in seiner damals geltenden Fassung in § 33 Abs. 1 lit. a eine der Ministerialzulage entsprechende Zulage auch für Angestellte vor (vgl. Clemens-Scheuring-Steingen-Görner-Opalke, BAT, Hauptband I, Anm. 2 zu § 33 a.F.). Sie stand jedoch nur solchen Angestellten zu, die eine Tätigkeit auszuüben hatten, die derjenigen anspruchsberechtigter Beamter entsprach. Das trifft für den Kläger nicht zu. Sein Arbeitsvertrag enthält auch keine Vereinbarung des Inhalts, daß der Kläger, obwohl er nicht zu dem im Sinne des § 33 Abs. 1 lit. a BAT a.F. berechtigten Kreis von Angestellten gehört, dennoch die in dieser Tarifnorm geregelte Zulage erhalten sollte. Aus den gleichen Gründen ist die Klage auch nicht etwa aufgrund der Vereinbarung der Parteien in § 2 ihres Arbeitsvertrages in Verbindung mit dem Zul-TV 1971 begründet. Dieser Tarifvertrag, der in Angleichung an die entsprechende Änderung des Beamtenrechts auch für die betreffenden Angestellten anstelle der seitherigen Ministerialzulage ab 1. Januar 1972 eine Stellenzulage einführt, wie sie der Kläger mit der Klage begehrt, beschränkt nämlich in § 2 Abs. 1 seinen Geltungsbereich ausdrücklich und eindeutig auf Angestellte bei obersten Bundesbehörden, obersten Gerichtshöfen des Bundes und obersten Landesbehörden. Damit gehört der Kläger auch hier nicht zum anspruchsberechtigten Personenkreis.

Der geltend gemachte Anspruch kann auch nicht aus § 5 des schriftlichen Arbeitsvertrages der Parteien hergeleitet werden. Wenn darin im Sinne einer Nebenabrede bestimmt wird:

- 9 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

"Es wird eine Leistungszulage von DM 125,-- gezahlt, die steuer- und sozialversicherungspflichtig ist",

dann kann diese Vertragsklausel nämlich aufgrund ihres ganz eindeutigen Wortlautes und auch aufgrund des Gesamtzusammenhanges der vertraglichen Vereinbarung der Parteien nach §§ 133, 157 BGB nur dahin ausgelegt werden, daß der Kläger rechtlich allgemein nach dem BAT behandelt werden, Vergütung nach der VergGr. II a der Anlage 1 a zum BAT erhalten und daneben noch einen steuer- und sozialversicherungspflichtigen Betrag von monatlich 125,-- DM als Leistungszulage beziehen sollte. Umgekehrt läßt diese ganz eindeutige Vertragsklausel jedoch keinen Rückschluß dahin zu, daß der Kläger Ministerialzulage nach den jeweiligen entsprechenden Vorschriften hat beziehen sollen und insbesondere hinsichtlich dieser nur bei obersten Bundesbehörden, obersten Gerichtshöfen des Bundes und obersten Landesbehörden gewährten Zulage in jeder Beziehung und auch bei späteren Änderungen des entsprechenden Rechts rechtlich so behandelt werden sollte wie anspruchsberechtigte Beamte und Angestellte. Eine derartige Vereinbarung hätte schon im Interesse der Rechtsklarheit eines deutlichen Ausspruchs bedurft, etwa in dem Sinne, der Kläger solle insoweit nach Maßgabe des § 33 Abs. 1 lit. a BAT bzw. wie ein nach dieser Tarifnorm anspruchsberechtigter Angestellter behandelt werden. Daran fehlt es jedoch.

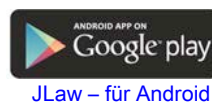
Auch der Hinweis des Landesarbeitsgerichts auf die vorvertragliche Korrespondenz der Parteien geht fehl. Abgesehen von dem Schreiben der Beklagten an den Kläger vom 28. Juni 1968 enthält diese Korrespondenz nämlich nichts, was in irgendeiner Beziehung zu § 5 des Arbeitsvertrages der Parteien steht. Wenn im übrigen die Beklagte in diesem Schreiben dem Kläger mitgeteilt hat:

"Als Gehalt ist eine Vergütung in Anlehnung an BAT II a vorgesehen, zu der eine zu versteuern- de Leistungszulage im Sinne der Ministerialzulage hinzukäme",

- 10 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 10 -

so sind diese knappen, die Zulage des Klägers betreffenden Ausführungen der Beklagten in diesem Schreiben schon derart ungenau und mißverständlich, daß daraus unter Anwendung der Auslegungsgrundsätze des § 133 BGB entgegen den Ausführungen des Landesarbeitsgerichts jedenfalls nicht zwingend der Schluß gezogen werden muß, hiermit habe die Beklagte dem Kläger angeboten, ihm die bei obersten Bundesbehörden übliche Ministerialzulage zu zahlen und ihn zudem bezüglich dieser Zulage auch bei einer etwaigen Änderung des einschlägigen Rechts so zu behandeln wie die entsprechenden anspruchsberechtigten Bundesbediensteten. Abgesehen davon verkennt das Landesarbeitsgericht, daß das vorgenannte Schreiben der Beklagten an den Kläger lediglich ein Angebot enthielt, während die endgültigen Vereinbarungen der Parteien erst in ihrem Arbeitsvertrag getroffen werden sollten. Schon deswegen durfte das Landesarbeitsgericht daher das Schreiben der Beklagten an den Kläger vom 28. Juni 1968 zur Auslegung des späteren, die Arbeitsbedingungen des Klägers endgültig regelnden schriftlichen Arbeitsvertrages der Parteien nicht unmittelbar heranziehen.

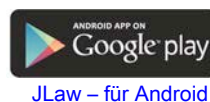
Zwar trifft der Hinweis des Klägers sachlich zu, daß die ihm in seinem Arbeitsvertrag zugesagte Zulage damals der Höhe nach dem Betrage entsprach, den ein Bediensteter der obersten Bundes- oder Landesbehörden als Ministerialzulage bei entsprechender Tätigkeit erhielt. Hieraus kann jedoch angesichts der eindeutig anderslautenden Vertragsvereinbarung der Parteien entgegen der Meinung des Landesarbeitsgerichts und des Klägers ebenfalls nicht der Schluß gezogen werden, der Kläger solle eine Ministerialzulage erhalten und insbesondere in jeder rechtlichen Beziehung in Zukunft wie ein Beamter oder Angestellter behandelt werden, der nach Gesetz oder Tarifvertrag Anspruch auf Zahlung einer Ministerialzulage und der diese ggf. ablösenden Leistungen hat.

Entgegen den Ausführungen des Klägers in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat liegt insoweit auch nicht etwa eine Lücke im Arbeitsvertrag der Parteien vor. Dabei verkennt der Kläger, daß er nach seinem Arbeitsvertrag nur eine Zulage von 125,-- DM zu beanspruchen hat, die nach dem deutlichen Inhalt des Arbeitsvertrages der Parteien weder eine Ministerialzulage sein noch deren

- 11 -

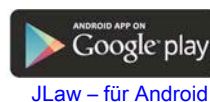


**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



rechtliche Bedeutung haben sollte, wie sich aus der sonst sinnwidrigen Verwendung des Wortes "Leistungszulage" und ferner daraus ergibt, daß zum Zeitpunkt des Abschlusses des Arbeitsvertrages der Parteien die Ministerialzulage eine steuerfreie Aufwandsentschädigung darstellte (vgl. Clemens-Scheuring-Steingen-Görner-Opalke, aaO, § 33 Anm. 2), während die mit dem Kläger vereinbarte Leistungszulage ein steuer- und sozialversicherungspflichtiger Gehaltsbestandteil sein sollte und auch demgemäß behandelt wurde. Entgegen seinen weiteren Ausführungen in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat spricht daher auch die Wechselbeziehung zwischen den §§ 2 und 5 des Arbeitsvertrages der Parteien nicht für, sondern gegen den Kläger. Dabei verkennt er, daß weder aus § 2 noch aus § 5 des Vertrages der rechtliche Schluß gezogen oder Anhaltspunkte dafür gewonnen werden können, daß er nach § 33 Abs. 1 lit. a BAT a.F. Ministerialzulage wie die danach anspruchsberechtigten Angestellten zu bekommen habe und auch im Falle einer Änderung oder Umwandlung dieser Zulage ebenso wie die entsprechenden anspruchsberechtigten Beamten und Angestellten zu behandeln sei. Schließlich ist entgegen der Meinung des Landesarbeitsgerichts sowie des Klägers auch nicht ersichtlich, daß und warum die Parteien des Arbeitsvertrages bei seinem Abschluß übereinstimmend etwas anderes haben vereinbaren wollen, als es den von ihnen schriftlich getroffenen Vereinbarungen entspricht (vgl. dazu BAG AP Nr. 2 zu § 157 BGB). Demgemäß kann der Kläger auch nicht damit gehört werden, infolge der ab 1. Januar 1972 wirksam gewordenen Gesetzes- und Tarifänderungen, nach denen die bis dahin gezahlte, ihrem Rechtscharakter nach als Aufwandsentschädigung anzusehende Ministerialzulage in eine Stellenzulage mit Entgeltscharakter umgewandelt worden ist, sei die Geschäftsgrundlage des Arbeitsvertrages der Parteien insoweit weggefallen.

Die Stellenzulage, deren Fortzahlung der Kläger mit der Klage begehrt, ist an ihn ab 1. Januar 1972 nur unter ausdrücklichem Vorbehalt des Widerrufs gezahlt worden. Daraus wird zunächst einmal deutlich, daß der Kläger auf diese Stellenzulage jedenfalls auch damals keinen vertraglichen Anspruch erworben hat.



Der Widerrufsvorbehalt der Beklagten bestätigt zudem, daß sie sich in zutreffender Würdigung der Rechtslage auch nicht etwa aufgrund des zwischen ihr und dem Kläger im Jahre 1968 abgeschlossenen schriftlichen Arbeitsvertrages zur Zahlung der Stellenzulage für verpflichtet hielt, so sehr sie sich auch gegenüber ihren Geld- und Zuschußgebern im Interesse der Gewinnung qualifizierter Mitarbeiter darum bemüht hat, die zur Eingehung einer entsprechenden Verbindlichkeit gegenüber ihren Mitarbeitern notwendigen Geldmittel zu bekommen.

Der Widerruf der unter Vorbehalt gewährten Stellenzulage gegenüber dem Kläger, den die Beklagte ihm gegenüber am 18. September 1973 erklärt hat, verstößt auch nicht etwa gegen die Grundsätze der Billigkeit im Sinne von § 315 BGB (vgl. BAG AP Nr. 5 und 6 zu § 611 BGB Lohnzuschläge sowie Nr. 12 zu § 315 BGB). Insoweit hat das Revisionsgericht ein unbeschränktes und selbständiges Überprüfungsrecht im Sinne von § 315 Abs. 3 BGB, da die Beklagte nicht nur gegenüber dem Kläger, sondern gegenüber ihren sämtlichen Mitarbeitern, denen sie unter Widerruf die vom Kläger eingeklagte Stellenzulage gewährt hatte, in gleicher Weise und aus den gleichen Gründen den Widerruf erklärt hat (vgl. Urteil des Senats vom 28. September 1977 - 4 AZR 743/76 -, auch zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk vorgesehen). Unstreitig hatte der Widerruf der Beklagten seinen alleinigen Grund darin, daß die Bemühungen der Beklagten, von ihren Geld- und Zuschußgebern die Mittel zur Zahlung der Stellenzulage zu erhalten, endgültig gescheitert waren. Unstreitig sind von den entsprechenden Bemühungen und ihren jeweiligen Ergebnissen auch der Betriebsrat und die einzelnen Arbeitnehmer der Beklagten unterrichtet worden. Diesen war auch, seitdem ihnen die Zulage ohne anspruchsbegründende vertragliche Vereinbarung gewährt worden war, bekannt, daß die Beklagte sie nur in dem Umfang und solange zahlen konnte, als ihr dafür Mittel zur Verfügung standen, wobei sie von ihren Geld- und Zuschußgebern finanziell abhängig war. Unter diesen Umständen verstößt der Widerruf der Beklagten nicht gegen die Grundsätze der Billigkeit. Eine gegenteilige Beurteilung rechtfertigende Umstände hat der Kläger nicht dargelegt, zumal die Beklagte die Stellenzulage solange gezahlt hat, als es ihre Mittel erlaubten.



- 13 -

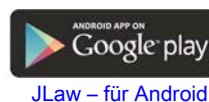
Der Kläger hat weiter vorgetragen, die Beklagte habe ihren Angestellten gegenüber "stets erklärt", die mit ihnen vereinbarte Leistungszulage solle der Ministerialzulage entsprechen und bei ihr mit allen rechtlichen Konsequenzen deren Funktion haben. Dieses Vorbringen des Klägers ist jedoch derart allgemein gehalten, daß es nicht als substantiierter Tatsachenvortrag, über den auch Beweis hätte erhoben werden können (§§ 282, 373 ZPO), angesehen werden kann. Einem für dieses Vorbringen benannten Zeugen hätte nicht einmal in gesetzesgemäßer Weise der Gegenstand seiner Vernehmung angegeben werden können (§ 377 Abs. 2 Ziff. 2 ZPO). Auch in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat konnte der Kläger sein diesbezügliches Vorbringen nicht konkretisieren. Seinem Vortrag steht zudem entgegen, daß sogar der Betriebsrat bei der Beklagten, dessen Vorsitzender der Kläger war, ausweislich eines unter dem 7. Dezember 1971 an den Vorstandsvorsitzenden der Beklagten gerichteten Schreibens eine Änderung der Arbeitsverträge für erforderlich hielt, damit die Arbeitnehmer der Beklagten einen Rechtsanspruch auf die streitbefangene Zulage erhielten. Außerdem hätte bis zum 31. Dezember 1971, da bis dahin die Ministerialzulage den Charakter einer Aufwandsentschädigung hatte (vgl. Clemens-Scheuring-Steingen-Görner-Opalke, BAT, § 33 Anm. 2), eine Vereinbarung im Sinne des klägerischen Vortrages nach § 4 Abs. 2 BAT grundsätzlich der Schriftform bedurft, worauf in beiden Revisionen mit Recht hingewiesen wird.

Weiter kann sich der Kläger auch nicht darauf berufen, daß der Angestellte Dr. R bezüglich der Stellenzulage ein in seinem Sinne rechtskräftig gewordenes Urteil erstritten hat (Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 9. April 1974 - 2 Sa 23/74 -). Einmal ist dieses Urteil nämlich nur zwischen den damaligen Prozeßparteien in materielle Rechtskraft erwachsen (§ 322 Abs. 1 ZPO). Außerdem hat der Kläger hierzu wiederum nur in allgemeiner Weise vorgetragen, man wolle den Fall R "als Präzedenzfall ansehen". Hingegen hat er nicht substantiiert behauptet, daß zwischen ihm und der Beklagten eine Vereinbarung

- 14 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 14 -

des Inhalts abgeschlossen worden sei, daß der Kläger bezüglich der eingeklagten Stellenzulage nach Maßgabe des Ergebnisses des Parallelprozesses hätte behandelt werden sollen. Auch die schriftlichen Unterlagen, auf die sich der Kläger hierzu bezieht, sprechen gegen eine individualrechtliche Vereinbarung solchen Inhalts. Vielmehr hat danach lediglich der Betriebsrat der Beklagten, wie insbesondere dessen Schreiben an den Vorstandsvorsitzenden der Beklagten vom 22. November 1973 ausweist, seinerseits gegenüber der Beklagten die Anregung gegeben, den Fall Dr. R als Musterprozeß zu behandeln. Ausweislich der von den Vorinstanzen zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten, von den Parteien vorgelegten schriftlichen Unterlagen ist aber weder zwischen der Beklagten und ihrem Betriebsrat noch zwischen dem Kläger und der Beklagten eine dementsprechende Vereinbarung getroffen worden.

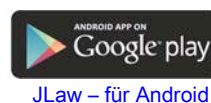
Entgegen den Ausführungen des Klägers enthält auch der den Vorinstanzen vorgelegte Schriftwechsel keine weiteren Anhaltspunkte für eine Verpflichtung der Beklagten zur Erfüllung der Klageforderung. Dabei scheidet von vornherein der umfangreiche Schriftwechsel der Beklagten mit ihren Geld- und Zuschußgebern deswegen aus, weil er sich nicht mit den Rechtsbeziehungen des Klägers bzw. der sonstigen Arbeitnehmer der Beklagten mit dieser befaßt. Außerdem ergibt sich aus diesem Schriftwechsel in überzeugender und eindeutiger Weise, daß die Beklagte zwar nachhaltig und wiederholt den Versuch unternommen hat, ihre Geld- und Zuschußgeber zu veranlassen, ihr die Mittel zur Bezahlung der Stellenzulage im Interesse der Gewinnung qualifizierter Fachkräfte zur Verfügung zu stellen, daß sie jedoch in Ermangelung der Mittel und ihrer Zusicherung keine entsprechenden Verpflichtungen gegenüber ihren Mitarbeitern eingegangen war. Dem entspricht auch der Inhalt der weiteren schriftlichen Unterlagen. Mehrfach bringt darin nämlich die Beklagte auch gegenüber dem Kläger zum Ausdruck, daß sie sich ihren Geld- und Zuschußgebern gegenüber im dargelegten Sinne bemühen wolle, ohne diesen gegenüber ihren früher eingenommenen, möglicherweise erfolgversprechenden Rechtsstandpunkt aufzugeben.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 15 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 15 -

Besonders deutlich ergibt sich das aus dem vorgelegten Protokoll über eine Sitzung des Vorstandes der Beklagten vom 26. November 1973 sowie aus dem Schreiben der Beklagten an den Kläger vom 5. Juni 1975. Hingegen befindet sich bei den schriftlichen Unterlagen keine Urkunde, die eine irgendwie geartete Verpflichtungserklärung der Beklagten gegenüber dem Kläger im Sinne des Klagevortrages oder auch nur Anhaltspunkte für einen entsprechenden zivilrechtlichen Verpflichtungswillen enthält. Dagegen spricht auch der Umstand, daß sonst der Betriebsrat der Beklagten keine Veranlassung gehabt hätte, eine entsprechende Änderung der Arbeitsverträge anzuregen. Insbesondere enthält das vorgelegte Schriftgut keine Erklärung der Beklagten, die als Schuldanerkenntnis im Sinne von § 781 BGB angesehen werden könnte, worauf der Kläger die Klage ebenfalls stützt.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger nach § 91 ZPO.

gez.: Dr. Auffarth

Roeper

Dr. Feller

Dr. Babel

Schmidt



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)